



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. September 2006

Nummer 37

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
700	Bekanntmachung	413	
701	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	414	
702	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	414	
703	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	414	
704	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	415	
705	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	415	
706	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	416	
707	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		416
	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
708	Bekanntmachung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, zum Jahresabschluss 2005		417
709	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“		419
710 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von		
717	Sparkassenbüchern		420
	<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>		
718	Auflösung des Vereins „Frauenferien- und Bildungshaus e.V.“		421

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 700 Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster  
54.5-2.1-9.1.0-222/06

Münster, den 06. September 2006

Den Antrag der Stadt Greven vom 14.02.2006 Sanierung der linksseitigen Hochwasserschutzdeiche der Ems zwischen der Brücke L 555 und dem Bahndamm der DB-Strecke Münster – Rheine habe ich mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2006 – AZ: 54.5-2.1-9.1.0-222/01 gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Neubekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246) in Verbindung mit den §§ 100, 107, 152 f des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Neubekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) – SGV NW 77 in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neubekanntmachung vom 12. November 1999 (SGV NRW 2010) jeweils in der aktuell gültigen Fassung festgestellt.

Gemäß §§ 152 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW weise ich auf folgendes hin:

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und je eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

**25. September 2006 bis zum 09. Oktober 2006 (einschließlich)**

bei dem

- Bürgermeister der Stadt Greven, Rathausstraße 6, Fachdienst Tiefbau und Verkehrsplanung, Raum A 504 in 48268 Greven während der Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:30 Uhr – 12:30 Uhr  
Donnerstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also am **Ende des 09. Oktober 2006** gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen, denen er nicht zugestellt wurde, als

zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Domplatz 1 – 3 in 48143 Münster angefordert werden.

Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG NRW geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten.

Sie sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den Nachteilen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes 30 Jahre vergangen sind (§ 152 Abs. 1 Ziffer 1 LWG i.V.m. § 75 Abs. 3 VwVfG NRW)

Bezirksregierung Münster  
– Obere Wasserbehörde –

Im Auftrag  
gez. Gritz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 413 – 414

#### 701 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
56-62.061.00/06/0401.1

48143 Münster, den 07.09.2006

Die Firma Oxeno Olefinchemie GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Oxo-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstücke 85 und 173), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Erweiterung der Teilanlage 3 (TA 3) und die Errichtung einer HD-Oxierung (TA 5) zur Herstellung höherer Alkohole und Aldehyde sowie der Betrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 414

#### 702 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
56-62.063.00/06/0401.1

48143 Münster, den 07.09.2006

Die Firma Nova Innovene GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der EPS-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 607, Flurstück 36), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Kapazitätserhöhung auf 120.000 t/a sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Die Kapazitätserhöhung soll ohne apparative Änderung der Anlage erreicht werden; Verfahrensoptimierungen (Ein- und Ausfahrt der Produkte) ermöglichen die Leistungssteigerung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 414

#### 703 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
56-62.077.00/06/0401.1

48143 Münster, den 07.09.2006

Die Firma Vestolit GmbH & Co. KG, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der PVC-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstücke 122 und 172), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung des Reaktors C-426 und des Notkondensationsbehälters B-252 sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Mit der Maßnahme soll eine flexible Produktverteilung zwischen den Kunststoff (PVC-) Typen erreicht werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das bean-

tragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 414 – 415

#### 704 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
56-62.084.00/06/0801.1

48143 Münster, den 08.09.2006

Die Firma Emschergenossenschaft in Essen hat einen Antrag zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Wirbelschichtofenanlage auf der Zentralen Schlammbehandlung Bottrop (ZSB), Betriebsgrundstück „In der Welheimer Mark 158“, 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 37, Flurstück 30), vorgelegt. Beantragt sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Feuerungswärmeleistung und der Dampfproduktion, Annahme von konditionierten Klärschlämmen des angrenzenden Werksgeländes der Betrem, Abkühlung des Rauchgases zur Verringerung der Rauchgasemissionen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Sentis

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 415

#### 705 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-60.087.00/06/0701.1

48143 Münster, den 04.09.2006

Der Landwirt Josef Roxel, Holter 5, 59269 Beckum, hat gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zum Halten von Mastschweinen und Masthähnchen und zur Güllelagerung gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 103, Flurstück 12, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagen zur Mast von 300 Schweinen und 26.833 Hähnchen (Betriebs Einheit – BE 6 und BE 11) und der zugehörigen Nebeneinrichtungen, Nutzungsänderungen der Mastbullenställe zu Mastschweinställen (BE 1 zu einem Krankenstall, BE 2 zu einem Stall mit 180 Plätzen, BE 3 zu einem Stall mit 160 Plätzen, BE 4 zu einem Stall mit 140 Plätzen und BE 5 zu einem Stall mit 190 Plätzen), die Errichtung und der Betrieb eines Schweinestalles mit 800 Mastplätzen. Nach Durchführung der Maßnahmen können auf der Hofstelle 1.770 Mastschweine und 26.833 Masthähnchen gehalten und ca. 2.072 m<sup>3</sup> Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich geändert und in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.09.2006 bis 24.10.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Beckum, Bauamt, Zimmer 65, Eingang Alleestraße, 59269 Beckum
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 25.09.2006 bis einschließlich 07.11.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den 30. November 2006, ab 10:00 Uhr im Ständesaal des Ständehauses, Weststraße, 59269 Beckum, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 25.09.2006 bis 07.11.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 415 – 416

#### **706 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
56-62.089.00/06/0701.1

48147 Münster, den 06.09.2006

Der Landwirt Hermann Josef Wewers, Stadtlohn, hat die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen auf dem Grundstück in 48703 Stadtlohn, Hengeler 2 (Gemarkung Stadtlohn-Kspl., Flur 303, Flurstück 29) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Neubau eines Hähnchenstalles mit 38.000 Mastplätzen (BE 2) und einer durch die Änderung des Mastverfahrens im vorhandenen Hähnchenstall von Mittel-/Langmast auf Kurzmast verbundene Aufstockung der Mastplätze von 29.900 auf 38.000 (BE 1), der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Nach Durchführung der Maßnahmen können auf der Hofstelle 76.000 Masthähnchen gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.09.2006 bis 24.10.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Stadtlohn, Planungsamt, Zimmer 29, Markt 3, 48703 Stadtlohn

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 233, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 25.09.2006 bis einschließlich 07.11.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 05. Dezember 2006, ab 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 25.09.2006 bis 07.11.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 416

#### **707 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 0837321/01.V Ri-25

48143 Münster, den 28.08.2006

Der Gartenbaubetrieb Erich und Tim Fährenkemper GbR hat mit Datum vom 31.05.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizwerkes mit Festbrennstoffkessel auf dem Grundstück in 59227 Ahlen, Strontianit-Straße 100, Gemarkung Ahlen-Vorhelm, Flur 19, Flurstück 53 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Heizwerkes mit Brennstoffkessel (Anthrazitkessel) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.499 kW. Die Aufstellung des Kessels und die Brennstoffbevorratung sollen in einem neu zu errichtenden Gebäude erfolgen. Die Abgase sollen über einen Kamin mit einer Mündungshöhe von 30 m abgeleitet werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Franz Obermeyer)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 416 – 417

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 708 Bekanntmachung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, zum Jahresabschluss 2005

Regionalverkehr Münsterland GmbH  
Geschäftsführung

Münster, 05.09.2006

Die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, hat am 19.06.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 festgestellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.09.2006 bis 13.10.2006 im Verwaltungsgebäude Krögerweg 11, 48155 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH, Düsseldorf, hat am 19.05.2006 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresab-

schluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 19. Mai 2006

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Consoir  
Wirtschaftsprüfer

Künemann  
Wirtschaftsprüfer

## Lagebericht der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, gem. § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2005

### 1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Von den wichtigsten wirtschaftlichen Indikatoren, die einen Einfluss auf die Nutzung des Angebots von Bussen und Bahnen haben, gingen auch 2005 zum wiederholten Mal keine positiven Impulse aus. Die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes blieb mit einer Steigerung von nur 0,9 Prozent weit hinter den ursprünglichen Erwartungen der Wirtschaftsforscher zurück und die privaten Konsumausgaben stagnierten auf dem Niveau des Vorjahres (+/- 0,0 Prozent).

Das Potenzial an Berufspendlern sank weiter, da die Erwerbstätigenzahlen nach einem geringfügigen Anstieg von 0,4 Prozent im Jahr 2004 im Berichtsjahr wieder auf das Niveau von 2003 zurückfielen. Während sich die Zahl der Selbstständigen einschließlich mithelfender Familienangehöriger im Jahresdurchschnitt 2005 um 3,2 Prozent auf 4,3 Millionen Personen erhöhte, verminderte sich die Zahl der Arbeitnehmer im Durchschnitt des Jahres 2005 im Vergleich zum Vorjahr um 258.000 auf 34,4 Millionen Personen. Geht man davon aus, dass etwa 20 Prozent dieser nicht mehr am Arbeitsleben teilnehmenden Personen ÖPNV-Nutzer waren, so kommt man auf bundesweit etwa 27 Millionen Fahrten, die dem ÖPNV allein auf Grund dieser Ursache entgingen. Das entspricht der Beförderungsleistung der VDV-Unternehmen von einem Tag. Auf der anderen Seite gab es im Jahr 2005 auch einen sich wirtschaftlich positiv auswirkenden Kalendereffekt, d. h. 2005 zählte einige Arbeitstage mehr als das Vorjahr, an denen berufsbedingte Fahrten unternommen wurden.

### 2. Bericht über die öffentliche Zwecksetzung

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf, in der Stadt Münster sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten. Sie erfüllt diesen Zweck durch die Einrichtung und den Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren im öffentlichen Personennahverkehr und die Durchführung von Gelegenheitsverkehren mit Omnibussen. Daneben verfolgt sie dieses Ziel durch den Betrieb von Güterverkehr auf Schiene und Straße sowie als Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Ferner kann sich die Gesellschaft an Unternehmen beteiligen, die diese Zwecke ebenfalls fördern.

Auf einer Linienlänge von rd. 7.000 km wird in den vier genannten Kreisen sowie in der Stadt Münster öffentlicher Linienverkehr betrieben. Daneben ist die Gesellschaft Eigentümerin der Eisenbahnstrecke Rheine-Stadtberg – Osnabrück-Eversburg, auf der ausschließlich Güterverkehrsleistungen erbracht werden. Zum 01.01.2002 wurde die Betriebsführung auf der Strecke Rheine – Spelle übernommen.

Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Gleiches gilt für die Versorgung der Region mit einem Eisenbahnverkehrsangebot. Daher übt die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes aus.

### 3. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Betätigung im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen geschieht in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Bedienungsgebiets sowie den vier Kreisen des Münsterlandes. Letztere sind nicht nur Gesellschafter der RVM, sondern tragen auch gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in

Nordrhein-Westfalen als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Bei der Angebots- und Tarifgestaltung ist die Gesellschaft in die Verkehrsgemeinschaft Münsterland integriert.

Die Geschäftstätigkeit hat sich im Berichtsjahr nur unwesentlich verändert.

Die Leistungserbringung erfolgt in enger Kooperation mit über 100 privaten Omnibusunternehmen, die rd. 2/3 der Gesamtfahrleistung im Auftrag der RVM erbringen.

Zur weiteren Festigung des Unternehmens wurden die Restrukturierungsmaßnahmen in allen Punkten weiter vorangetrieben. Hierzu gehört im Berichtsjahr insbesondere der Abschluss von Betriebsvereinbarungen über weitere Kostensenkungen im Fahrdienst.

Im Bereich Schienengüterverkehr steht die Auslastung der Fahrweginfrastruktur und der Lokomotivkapazitäten im Vordergrund der Aktivitäten.

### 4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Der Fehlbetrag der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr noch einmal deutlich um rd. 1,5 Mio. EUR verringert.

Die Summe ist nahezu identisch mit dem Anstieg der Umsatzerlöse im Bereich des Personenverkehrs.

Bei stabilem Fahrgastaufkommen – befördert wurden 33.400.000 Fahrgäste – stiegen die Erträge aus Fahrscheinverkäufen um rd. 1 Mio EUR, die das Geschäftsjahr betreffend Zuschreibungen aus Einnahmeansprüchen der Verkehrsgemeinschaften um rd. 380 TEUR.

Die gesamten Erträge des Linienverkehrs waren mit rd. 37,1 Mio EUR nur um rd. 1 Mio EUR höher als im Vorjahr. Hier wirkten sich die weiteren Kürzungen der staatlichen Ausgleichsleistungen aus.

Auch der Güterverkehr trug mit einer Gesamttonnage von 296.534 t (Vorjahr 232.353 t) zum Wachstum der gesamten Umsatzerlöse bei.

Auf der Kostenseite wirkten sich die eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen insbesondere in der Senkung des Personalaufwandes aus. Die Gesamtkosten lagen deutlich unter denen des Vorjahres.

Aufgrund vereinnahmter Erträge aus Verlustübernahme weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die Verschlechterung des Netto-Geldvermögens im Berichtsjahr um 1.781 TEUR auf 1.440 TEUR ist im Wesentlichen auf die zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen gegen Gesellschafter 4.058 TEUR (Vorjahr 7.311 TEUR) zurückzuführen.

Der Finanzierungsbedarf für Investitionen in das Anlagevermögen und der – negative – Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit konnten aus dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit, der im Wesentlichen aus den im Geschäftsjahr getätigten Einzahlungen der Gesellschafter zur Verlustabdeckung resultiert, vollständig gedeckt werden.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3.877 TEUR gemindert. Der Rückgang betrifft im Wesentlichen auf der Aktivseite die Forderungen gegen Gesellschafter und die sonstigen Vermögensgegenstände; auf der Passivseite die sonstigen Verbindlichkeiten. Die Aktiva sind im Einzelnen durch Eigenkapital 7.378 TEUR (24,6 %) und langfristige Fremdmittel 5.356 TEUR (17,9 %) finanziert.

### 5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

**6. Risiko- und Prognosebericht**

Risiken bestehen insbesondere in der noch nicht endgültigen Abrechnung der staatlichen Ausgleichsleistungen für Vorjahre sowie in den Einnahmeverteilungen der Verkehrsgemeinschaften der Vorjahre.

Hierüber hat die Gesellschaft ihren Gremien berichtet und nach kaufmännischen Grundsätzen bilanzielle Risikovorsorge getroffen.

Weitere kostensenkende Maßnahmen befinden sich in Planung und Umsetzung.

Zur Verbesserung der Ertragsseite sind bereits weitere Tarifierhöhungen beschlossen worden, um den verstärkten Rückgang der staatlichen Ausgleichsleistungen und den Anstieg der Energiekosten zu kompensieren.

Die Gesellschaft ist zur Erfüllung ihrer nicht aufwandsdeckend durchzuführenden verkehrspolitischen Aufgaben auf fortlaufende und ausreichende Zuführung liquider Mittel ihrer Gesellschafter angewiesen. Der Verlust aus dem Personenverkehr des Jahres 2005 wird aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf im Folgejahr ausgeglichen. Die Kreise streben an, zukünftig die RVM mit den zu erbringenden Verkehrsleistungen im Sinne eines Besteller-Ersteller-Prinzips zu betrauen. Der aus dem Güterverkehr resultierende Verlust wird aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Anliegergemeinden der Eisenbahn und dem Kreis Steinfurt, die zunächst bis zum Jahr 2006 gilt und sich automatisch jährlich verlängert, ebenfalls im Folgejahr abgedeckt.

Während des Geschäftsjahres werden im Rahmen dieser Vereinbarungen bereits Vorauszahlungen zur Liquiditätsbereitstellung geleistet.

Künftige Risiken liegen weiterhin in der unsicheren Rechtslage der Finanzierung und der Marktorganisation.

Die Entwicklung des Liniengenehmigungsrechts ist weiterhin stark von neuen Urteilen beeinflusst. Zur umstrittenen Frage des Verhältnisses vom Liniengenehmigungsrecht und europäischem Beihilferecht gibt es weiterhin divergierende Gerichtsentscheidungen und eine unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Ländern.

Chancen auf eine rechtssichere und zukunftsorientierte Ausgestaltung ergeben sich jedoch aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 24. Juli 2003 („AltmarkTrans“). Hier wurden für gemeinschaftsrechtskonforme Ausgleichsleistungen bei der Ausführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV bestimmte beihilferechtliche Vorgaben aufgestellt. Die künftige Finanzierung des Unternehmens wird sich hieran ausrichten können.

Ebenfalls Chancen ergeben sich aus dem neuen Verordnungsvorschlag der EU-Kommission Nr. 1191/69. Der neue Verordnungsvorschlag sieht u. a. die Möglichkeit der Direktvergabe an einen sogenannten internen Betreiber vor.

Münster, den 23. März 2005

Regionalverkehr Münsterland GmbH

Dr.-Ing. Eberhard Christ

Dieter Eichner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 417 – 419

**709 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“**

Die 8. Sitzung der Verbandsversammlung der dritten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 18. September 2006, 16:00 Uhr, im Plenarsaal (Block A, Zi.-Nr. 1) beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster.

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung – Sitzungsvorlage Nr. 09/2006 –
2. Haushalt 2005; hier: Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2005 – Sitzungsvorlage Nr. 10/2006 –
3. Kürzung der Regionalisierungsmittel – Sitzungsvorlage Nr. 11/2006 –
4. Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan; Maßnahmen an den Strecken 406, 407 und 408 – Sitzungsvorlage Nr. 12/2006 –
5. Einrichtung des Haltepunktes Müssingen – Sitzungsvorlage Nr. 13/2006 –
6. Fahrgastinformationsanlagen an Bahnhöfen und Haltepunkten – Sitzungsvorlage Nr. 14/2006 –
7. Haltepunkt Steinfurt-Grottenkamp – Sitzungsvorlage Nr. 15/2006 –
8. Haushalt 2006 / Finanzen – Sitzungsvorlage Nr. 16/2006 –
9. NRW-Tarif / Tarifmaßnahme 01.01.2007 – Sitzungsvorlage Nr. 17/2006 –
10. Mitteilungen und Anfragen
- 10.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
  1. Beschaffung von mobilen Einstiegshilfen
- 10.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

**Nicht öffentlicher Teil:**

11. Vertragsangelegenheiten – Sitzungsvorlage Nr. 18/2006 –
  12. ÖPNV-Organisationsstrukturen in NRW – Sitzungsvorlage Nr. 19/2006 –
  13. Weiterentwicklung des Münsterland-Tarifes – Sitzungsvorlage Nr. 20/2006 –
  14. Mitteilungen und Anfragen
  - 13.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. Verbandvorstehers
  - 13.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
- Münster, den 05.09.2006

gez. Buschkamp

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 419

### **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

**710** Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 308082359 ist durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 06. September 2006 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 06. September 2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 420

**711** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 010 232 654, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 420

**712** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 367 648 391 (Neu: 3 767 648 391), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. Dezember 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 31. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 420

**713** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 015 972 (Neu: 3 790 015 972), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. Dezember 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 31. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 420

**714** Das am 30. Mai 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 316 117 324 (Neu: 3 716 117 324) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 31. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 420

**715** Das am 29. Mai 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 091 898 (Neu: 3 750 091 898) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 31. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 420

**716** Das am 29. Mai 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 410 005 698 (Neu: 4 610 005 698) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 31. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 420

**717** Das am 30. Mai 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 485 015 515 (Neu: 4 685 015 515) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 31. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 420

## E: Sonstige Mitteilungen

### 718 Auflösung des Vereins „Frauenferien- und Bildungshaus e.V.“

Gläubigeraufruf 01.09.2006

Der Verein Frauenferien- und Bildungshaus e.V. – VR 718 AG Ibbenbüren – ist aufgelöst.

Zu Liquidatorinnen sind Petra Jazeschen, Andrea Witte, Annette Wagner, Gudrun Deiting und Antje Mafeo Hagenah bestellt worden.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, etwaige Ansprüche gegenüber dem Verein zu Händen ihrer Liquidatorinnen bekannt anzumelden.

Die Liquidatorinnen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 421





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53